

Messtisches, und für die Horizontalstellung desselben eine Dosenwasserwage beigegeben war;

- 2) eine Kreuzscheibe von Baumann, und
- 3) zwei 10- und zwei 20schühige Messstangen.

§. 11.

Aufnahmsmethode und Belohnung der Geometer.

Betreffend die Aufnahmsmethode (§. 7. C. d.), welche auch die Flächenberechnung bedingte, wurde hauptsächlich der Einfluss bemerklich gemacht, den die möglichst genaue Erhebung des Flächenmasses nicht nur auf das ganze Geschäft, sondern in vielen andern Beziehungen ausübe, und dass hiefür die bayerische Aufnahmsmethode mit dem Messtische für Württemberg keine Sicherheit verspreche, indem die Abnahme der Masse vom Plan, mittelst Zirkel und Massstab, auch im 2500theiligen Massstab immer noch zwischen einer kleinen Fehlergrenze schwebte.

Der vereinigte Antrag ging desswegen dahin, mit dem Messtische die Kreuzscheibe für die Detailvermessung in der Art zu verbinden, dass das kleinere Detail ganz und die grösseren Parzellen, wenn nicht ganz, doch zum grössern Theil, aus unmittelbar gemessenen Liniengrössen berechnet werden können.

Zu diesem Behufe wurde die Führung von Brouillons (Handrissen) vorgeschlagen, und in deren näherer Bezeichnung bestimmt: das Brouillon, welches von jeder Messtischplatte besonders zu führen sey, habe sämtliche Grundstücke derselben zu umfassen, und in Zeichnung während der Vermessung auf dem Felde zwar nur nach dem Augenmass, aber doch mit möglichster Formähnlichkeit sämtliches Detail darzustellen; und noch überdiess die Namen der Güterbesitzer, die Gewandsnamen, die Bezeichnung der Culturarten und für die Flächenberechnung die Nummerirung der Parzellen zu enthalten.

Das vorgeschlagene Verfahren wurde von der k. Catastercommission um so beifälliger aufgenommen, als die Kreuzscheibe sich ohnehin in den Händen jedes Geometers im Lande befand und allgemein dafür galt, dass man mittelst derselben in offenem Terrain nicht nur die irregulärsten Figuren, und in Verbindung mit dem Messtische grössere Bezirke ganz genau ausmessen, sondern auch aus den dabei gefundenen Massen

der Abscissen und Perpendikel auf die einfachste und sicherste Weise die betreffenden Parzellen berechnen und kartiren könne.

Anlangend die Belohnung für die Aufnahme und die Flächenberechnung war man für die stückweise Bezahlung mehr, als für die Reichung von Taggeldern. Um aber hierin sicher zu gehen, fand man für angemessen, diese Gegenstände erst nach den Erfahrungen bei der Probemessung zu regeln, und desswegen bei derselben verschiedenartige Flächen, als: ebene, bergige, gross- und kleinparzellirte, ohne und mit örtlichen Hindernissen, unter sorgfältiger Aufsicht, theils im Taggeld, theils gegen eine Belohnung per Morgen aufnehmen zu lassen.

Die Probemessung (Absch. I. §. 20.) führte zu der Bestimmung, dass die Bezahlung der Detailaufnahme nach dem Masse der Leistung mit Rücksicht auf die mehr oder mindere Erschwerniss der Arbeit aus folgenden Gründen eingeführt wurde:

a) Weil in der Bezahlung nach der Leistung der stärkste Sporn zur Förderung des Geschäfts selbst liegt, indem dem trägen oder bequemen Arbeiter das Bewusstseyn, dass jede Stunde die er für das Geschäft verliert auch für ihn in der Verringerung seines Verdienstes verloren ist, in steter Regsamkeit erhält, und weil hiedurch mit mässigeren Kosten offenbar das Meiste erreicht wird.

b) Weil das Bezahlen von Taggeldern eine viel strengere Aufsicht der Arbeiter und ein Heer von Aufsehern nöthig macht, womit gleichwohl nicht immer gesorgt ist, da letztere oft selbst der Ueberwachung bedürfen; und

c) Weil Recht und Billigkeit dennoch eine Classification in Rücksicht des Umstandes erfordern, dass dem geschäftsgewandten und fleisigen Arbeiter eine bessere Belohnung als dem gebührt, der sich erst die nöthige Fertigkeit erwerben und oft mit der grössten Anstrengung arbeiten muss, um nur einen Theil von dem zu Stande zu bringen, was der geschäftsgewandte Arbeiter in der Hälfte der Zeit zu Stande bringt.

Erfordern dann auch Accordsarbeiten eine ausgedehntere Controle, wenn gleich der überlegende Arbeiter nie vergisst, dass er die Kosten der Verbesserung seiner Fehler selbst trägt, so bezahlt sich diese durch die grössere Leistung von selbst, und dem Staate fliessen überdiess die mannigfachen Vortheile zu, auf dem kürzesten Wege und in der kürzesten

Zeit, von wenigen Zufällen gestört, und mit Beschränkung des allgemeinen Aufwandes, zum Ziele gekommen zu seyn.

Auch für die leitende Behörde ist es ein Gewinn, da sie die Bezahlungsart nach dem Mass der Leistung vieler Verdriesslichkeiten enthebt, nachdem jeder Arbeiter zum Voraus weiss, dass wenn er nicht arbeite, auch nichts anzusprechen habe, und dass er nur für fertige, in der Revision gut erfundene Arbeiten prompte Bezahlung erhalte.

§. 12.

Anstellung der Geometer.

Die Zahl der Geometer und die von denselben zu fordernden Kenntnisse betreffend (§. 7. C. e.) wurde in der Voraussetzung, dass der Zeitraum für die Vollendung der Vermessung nicht allzusehr verlängert werden wolle, beschlossen:

1) ausser dem bereits angestellten Trigonometer¹ noch zwei weitere anzustellen, und diese aus der Zahl der bei der Prüfung am besten bestehenden Geometer zu wählen.

2) Die Anzahl der zur Detailvermessung erforderlichen Geometer wo möglich auf 20 Geometer I. Classe (Inspektoren) und
200 „ II. „ (Geodäten) zu erhöhen.

Um diese Anzahl brauchbarer Männer aufzufinden, wurde unterm 6. Juli 1818 der oben §. 7. A. bemerkte Aufruf an die Geometer des Landes durch das k. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht, und darin ausdrücklich bestimmt, dass diejenigen, welche bei dem Landesvermessungsgeschäfte angestellt zu werden wünschten, sich diessfalls bei der k. Catastercommission zu melden und sich auf eine besondere Prüfung gefasst zu halten hätten.

Zugleich wurde aber auch sämmtlichen Oberämtern aufgegeben:

„Den in ihren Oberamtsbezirken befindlichen Geometern den Inhalt des obigen Aufrufs noch besonders mit dem Anhange zu eröffnen, dass denjenigen, welche sich zu dem bevorstehenden Geschäfte nicht ganz tüchtig glauben, aber gleichwohl dabei verwendet zu werden wünschten, von der k. Catastercommission in Stuttgart Gelegenheit gegeben werde, den erforderlichen Unterricht unentgeltlich zu erhalten, und dass sie die

¹ Diezel, jetzt Kanzleirath bei dem stat. top. Bureau.